

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Witzenhausen GmbH & Co. KG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV.

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

2. Abrechnung, § 12 StromGVV

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Lieferant nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.

2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:

- a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- b) Der Kunde hat dem Lieferanten seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
- c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.3 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet (wenn sich ein Fehlbetrag ergibt) oder vergütet (wenn sich eine Überzahlung ergibt).

3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

Der Lieferant erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff.2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der durchschnittliche Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

4.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird (insbesondere bei wiederholter nicht fristgerechter Zahlung und/oder bei Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 7.1 und/oder bei Stromdiebstahl), ist der Lieferant wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem ein Vorkassensystem einzurichten. Für den Einbau solcher Vorkassensysteme werden dem Kunden die vom zuständigen Netzbetreiber erhobenen, tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

- 4.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
- a) SEPA-Lastschriftinzugsverfahren / Einzugsermächtigung
 - b) Dauerauftrag
 - c) Überweisung
(Überweisungen erfolgen auf das vom Lieferanten dem Kunden mitgeteilte Konto unter Abgabe der Kundennummer)
 - d) durch Bareinzahlung während der jeweils geltenden Öffnungszeiten bei der Kasse des Lieferanten zu leisten.
- 5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Lieferanten keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

- 6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).
- 6.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Berechnung.
- 6.3 Der Kunde hat zu Lasten des Grundversorgers anfallende Bankkosten für Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist vom jeweiligen Kreditinstitut abhängig.
- 6.4 Für offene Forderungen aus Jahresverbrauchs- und/oder Schlussrechnungen ist es im Einzelfall und im Einvernehmen mit dem Lieferanten möglich, eine Ratenzahlungsvereinbarung abzuschließen, wofür dem Kunden eine Bearbeitungspauschale gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt wird.

7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

- 7.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten im Netzgebiet der Stadtwerke Witzenhausen GmbH & Co. KG werden dem Kunden pauschal gemäß Netznutzungspreisblatt in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. In anderen Netzgebieten werden dem Kunden die vom jeweils zuständigen Netzbetreiber erhobenen, tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

- 7.2 Die Belieferung wird schnellstmöglich (meistens am darauffolgenden Werktag) innerhalb der jeweils geltenden Arbeitszeiten des Netzbetreibers wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind, es bleibt dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugs-ermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung oder in bar zu zahlen.
- 7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8. Kündigung, § 20 StromGVV

- 8.1 Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:
- Kunden- und Verbrauchstellenummer
 - Zählernummer
 - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)
 - Zählerstand und Datum bei Auszug

Eine rückwirkende Abmeldung des Strombezugs ist grundsätzlich nicht möglich.

9. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 9.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden sind die Stadtwerke Witzenhausen GmbH & Co. KG, Hinter dem Deich 9, 37213 Witzenhausen, Tel. +49 5542 5005-100.
- 9.2. Der/Die Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter der E-Mail datenschutzteam@s-con.de zur Verfügung.
- 9.3. Der Grundversorger verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 9.4. Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Grundversorgungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs.1 lit. b) DS-GVO.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs.1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Grundversorgers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

- d) Soweit der Kunde dem Grundversorger eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Grundversorger personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit dem Grundversorger gegenüber (Kontaktdaten unter Ziffer 9.1) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der Kunde dem Grundversorger vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- 9.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 9.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftsteilen und/oder Inkassodienstleister.
- 9.6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 9.7. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 9.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.
- 9.8. Der Kunde hat gegenüber dem Lieferant Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art.20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art.77 DS-GVO).
- 9.9. Im Rahmen des Grundversorgungsverhältnisses muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 9.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Grundversorgungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Lieferant gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Grundversorgungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 9.10. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Grundversorgungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 9.11. Der Grundversorger verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Grundversorgungsverhältnisses vom Kunden erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunftsteilen, erhält.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Grundversorger auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs.1 lit. f) DS-GVO stützt kann der Kunde gegenüber dem Grundversorger aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachwei-

sen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Witzenhausen GmbH & Co. KG
Hinter dem Deich 9
37213 Witzenhausen
E-Mail: vertrieb@stadtwerke-witzenhausen.de

10. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

- 10.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Witzenhausen GmbH & Co. KG, Hinter dem Deich 9, 37213 Witzenhausen, E-Mail: vertrieb@stadtwerke-witzenhausen.de
- 10.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelpfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
- 10.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon +49 30 2757240-0, Telefax +49 30 2757240-69, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de; Internet www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 10.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030 22480-500 (Mo.-Do. 9.00 Uhr – 15.00 Uhr, Fr. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr), Telefax 030 22480-323, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.10.2025 in Kraft und ersetzen die bisher geltenden Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV

Gültig ab: 01.10.2025

- Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch auf Kundenwunsch
inkl. Versand pro Rechnung netto 4,00 EUR (brutto 4,76 EUR)
- Rechnungskorrektur aufgrund falsch übermittelter Daten
inkl. Versand pro Rechnung netto 12,00 EUR (brutto 14,28 EUR)
- Adressermittlung bei unzustellbarer Rechnung netto 12,00 EUR (brutto 14,28 EUR)

• Bareinzahlung, je Einzahlung	netto 2,52 EUR (brutto 3,00 EUR)
• Mahnung	2,50 EUR
• Nachinkasso / Direktinkasso	50,00 EUR

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist der Grundversorger berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen. Für Verbraucher beträgt der Zinssatz gemäß § 288 Abs. 1 BGB fünf Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Für Unternehmer beträgt der Zinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB acht Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Der Grundversorger ist berechtigt, im Einzelfall mit dem Kunden eine Ratenzahlungsvereinbarung abzuschließen.

Stadtwerke Witzenhausen GmbH & Co. KG • Hinter dem Deich 9 • 37213 Witzenhausen
Telefon 05542 5005-100 • vertrieb@stadtwerke-witzenhausen.de • www.stadtwerke-witzenhausen.de
Vorsitzende des Aufsichtsrates Bürgermeister Dipl.-Ing. Lukas Sittel • Geschäftsführer: (B.A.) Torsten Hofmann und Dipl.-Ing. (FH) Jens Steinhoff • Rechtsform GmbH & Co. KG • Sitz der Gesellschaft Witz-
zenhausen • Amtsgericht Eschwege HRB 2940 • USt.Id-Nr.: DE812565686